

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung des
Wasserverbandes Burg - Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung -
(SWGS)**

Aufgrund der §§ 8, 9, 11, 45 und 98 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntgabe vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66), der §§ 2, 6, 7, 8, 9, 14 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 G zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166), §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, S. 405), zuletzt geändert durch zweites Gesetz zur Änderung kommunalabgabenrechtlicher Vorschriften vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202), hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg in ihrer Sitzung am (06.03.2019) 03.12.2020 folgende Satzung zur Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung (SWGS) beschlossen:

**Abschnitt I
§ 1
Allgemeines**

- (1) Der Wasserverband Burg (Verband) betreibt eine rechtlich selbständige öffentliche Anlage zur Sammlung, Ableitung und Reinigung des im Gebiet der Stadt Burg (einschließlich aller Ortsteile), der zur Stadt Möckern gehörenden Ortschaften Grabow, Küsel, Theeßen und Stresow und der zur Gemeinde Möser gehörenden Ortschaft Schermen anfallenden Schmutzwassers nach Maßgabe der jeweils gültigen Abwasserbeseitigungssatzung.
- (2) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebühren).
- (3) Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist (Schmutzwasser) und das sonst in die Schmutzwasser-Kanalisation gelangende Wasser.

**Abschnitt II
Schmutzwassergebühr
§ 2
Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung werden Schmutzwassergebühren erhoben.

§ 3 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird in Form einer Grundgebühr und einer Leistungsgebühr erhoben.
- (2) Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler bemessen.

Sofern die Nennleistung der verwendeten Wasserzähler durch Feuerlöscheinrichtungen oder durch Verbrauchsstellen mitbestimmt wird, die keinen Anschluss an die Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung haben (z.B. Gartenzapfstellen), wird auf Antrag bei der Bemessung der Grundgebühr die Nennleistung zugrunde gelegt, die ohne diese Einrichtung erforderlich wäre. Bei Grundstücken, auf denen das Wasser gewonnen oder denen Wassermengen sonst zugeführt werden, ohne dass ein Wasserzähler verwandt wird, wird die Nennleistung eines Wasserzählers zugrunde gelegt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpleistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführte Wassermenge zu messen.

- (3) Die Leistungsgebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Schmutzwasser.
- (4) Als in die Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge und
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.

Bei Vorhandensein einer Schmutzwassermesseinrichtung gilt die gemessene eingeleitete Schmutzwassermenge als tatsächlich eingeleitet.

- (5) Hat ein Wasserzähler oder eine Schmutzwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Schmutzwassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres geschätzt. Ist dies nicht möglich, erfolgt die Schätzung auf der Grundlage vergleichbarer Verbrauchsstellen. Begründete Angaben des Gebührenpflichtigen sind bei der Schätzung zu berücksichtigen.

- (6) Die Wassermengen aus privaten Wasserversorgungsanlagen nach Abs. 4 Buchst. a) und die Wassermengen nach Abs. 4 Buchst. b) hat der Gebührenpflichtige dem Verband für den abgelaufenen Erhebungszeitraum (§ 7 Abs. 1) innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige vor Beginn der Einleitung und nach Zustimmung durch den Verband auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Der Gebührenpflichtige hat den ordnungsgemäßen Umgang mit dem Wasserzähler zu gewährleisten und dessen ordnungsgemäße und frostsichere Unterbringung zu sichern. Wenn der Verband auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (7) Wassermengen, die nachweislich nicht in die Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten beim Verband einzureichen. Für den Nachweis gelten die Vorschriften der Anlage 1. Der Verband kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- (8) Die aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen bezogenen Wassermengen, die zur Befüllung von Schwimmbecken/ Pools verwendet werden, sind auf Antrag abzusetzen, sofern diese nicht tatsächlich in die Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangen. Voraussetzung für die Absetzung ist der Nachweis über das Vorliegen einer gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis für Beckenvolumina ab 20 m³ oder die Anzeige der Entleerung für Beckenvolumina bis 20 m³ bei der Unteren Wasserbehörde. Dem Antrag ist eine Kopie der Genehmigung/des Schreibens der Unteren Wasserbehörde (UWB) und eine Erklärung über die Herkunft des für die Befüllung des Schwimmbeckens/ Pools verwendeten Wassers beizufügen. Ist aus der Genehmigung/dem Schreiben der UWB das Beckenvolumen nicht ersichtlich, ist weiterhin eine Kopie des Antrages/der Anzeige an die UWB beizufügen.

Der Antrag ist entsprechend § 3 Abs. 7 nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten beim Verband einzureichen. Einer jährlich wiederholten Antragsstellung bedarf es nicht, wenn sich die rechtlichen und/ oder tatsächlichen Verhältnisse im Vergleich zum vorherigen Erhebungszeitraum nicht verändert haben. Sollten sich die tatsächlichen und/ oder rechtlichen Verhältnisse (etwa, dass eine Befüllung des Schwimmbeckens/ Pools gar nicht oder in einem veränderten Umfang erfolgt ist oder dass die wasserrechtliche Erlaubnis erloschen ist) im Erhebungszeitraum verändert haben, so ist der Gebührenpflichtige zur unverzüglichen Anzeige dieser Veränderung verpflichtet.

Verfügt die Verbrauchsstelle über keinen Abzugszähler und wird dem Grundstück über keine andere als die öffentliche Wasserversorgungsanlage Wasser zugeführt, so wird als jährliche Wassermenge für die Befüllung das 1,5fache des Beckenvolumens vermutet. Ergeben sich im Einzelfall begründete Zweifel an der Richtigkeit dieser Vermutung, kann die Absetzung von der Beibringung weiterer Nachweise abhängig gemacht werden.

Wird ein über die vermutete Menge hinausgehender Abzug begehrt, hat der Antragsteller die entsprechenden Mengen durch geeignete Beweismittel glaubhaft nachzuweisen.

§ 4 Gebührensatz

(1) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss

1. bis Qn 2,5 m ³ /h	9,00 EUR/Monat
2. bis Qn 6,0 m ³ /h	21,60 EUR/Monat
3. bis Qn 10,0 m ³ /h	36,00 EUR/Monat
4. bis Qn 15,0 m ³ /h	54,00 EUR/Monat
5. bis Qn 25,0 m ³ /h	90,00 EUR/Monat
6. bis Qn 40,0 m ³ /h	144,00 EUR/Monat
7. bis Qn 60,0 m ³ /h	216,00 EUR/Monat
8. bis Qn 150,0 m ³ /h	540,00 EUR/Monat
9. bis Qn 250,0 m ³ /h	900,00 EUR/Monat
10. bis Qn 400,0 m ³ /h	1.440,00 EUR/Monat
11. bis Qn 600,0 m ³ /h	2.160,00 EUR/Monat
12. bis Qn 1000,0 m ³ /h	3.600,00 EUR/Monat
13. bis Qn 1500,0 m ³ /h	5.400,00 EUR/Monat

(2) Die Leistungsgebühr beträgt 2,78 EUR / Kubikmeter.

(3) Für Schmutzwassereinleiter mit einer Schmutzwassermenge von mehr als 5000 m³ pro Jahr und Einleitstelle kann eine Schmutzwasser-Sondergebühr als Zuschlag oder als Abschlag zu der in Abs. 2 genannten Leistungsgebühr erhoben werden, wenn die Beseitigung dieser Abwässer deutliche und individuell zurechenbare Mehr- oder Minderkosten in der Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung verursacht. Die Mehr- oder Minderkosten sind durch eine den kommunalabgabenrechtlichen Grundsätzen entsprechende Kalkulation zu ermitteln.

Sonderverträge mit Zuschlägen sind als Voraussetzung für die Erteilung der Entwässerungsgenehmigung gemäß § 6 der Abwasserbeseitigungssatzung (ABS) abzuschließen, wenn die in § 8 ABS aufgeführten Einleitbedingungen nicht eingehalten werden können und dies wesentliche und der Einleitung zuordnenbare Mehrkosten für die Reinigung verursacht.

§ 5 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenschuldner ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung Eigentümer des Grundstücks ist, von dem Schmutzwasser mittelbar oder unmittelbar in die Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung eingeleitet wird. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt an Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter zu ermitteln, so ist der dinglich Nutzungsberechtigte (z.B. Nießbrauch) gebührenpflichtig.

Ist für ein Grundstück ein dinglich Nutzungsberechtigter nicht zu ermitteln, so ist der Nutzungsberechtigte (z.B. Mieter, Pächter) gebührenpflichtig. Ist für ein Grundstück auch der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, so ist derjenige gebührenpflichtig, der die Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung tatsächlich in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenpflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 9 Abs. 1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 6

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen ist oder der Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird. Sie erlischt, wenn das öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnis endet (z.B. Beseitigung des Grundstücksanschlusses, Schmutzwasserzuführung endet).

§ 7

Erhebungszeitraum und Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres, so ist der Restteil des Kalenderjahres der Erhebungszeitraum.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Erhebungszeitraums.
- (3) In den Fällen des § 5 Abs. 2 (Wechsel des Gebührenpflichtigen) entsteht die Gebührenschuld für den neuen Gebührenpflichtigen mit Beginn des auf den Übergang der Gebührenpflicht folgenden Kalendermonats.
- (4) Bis zur Festsetzung der Gebühren (Grund- und Leistungsgebühren) nach Ablauf des Erhebungszeitraumes sind innerhalb des Erhebungszeitraumes Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe dieser Abschlagszahlungen bemisst sich auf Grundlage der eingeleiteten Schmutzwassermenge, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht (Vorjahresdaten), und beträgt je Vorauszahlung $\frac{1}{4}$ der aufgrund der Vorjahresdaten ermittelten Gebührenschuld (Grund- und Leistungsgebühr). In den Fällen, in denen die Gebühr nur für einen Teil eines Kalenderjahres zu berechnen ist (z.B. bei Wechsel des Gebührenpflichtigen), ist die nach Satz 1 festzustellende Schmutzwassermenge zeitanteilig zugrunde zu legen, soweit keine Schmutzwassermengen gemäß § 3 Abs. 4 zu ermitteln sind.

§ 8 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Festsetzung der Gebührenschuld erfolgt durch Gebührenbescheid nach Ablauf des Erhebungszeitraumes. Erlischt die Gebührenpflicht vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, so erfolgt die Festsetzung der Gebührenschuld nach Ende der Gebührenpflicht. Die Abschlagszahlungen nach § 7 Abs. 4 sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Erhebungszeitraumes nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Die Abschlagszahlungen auf die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Erhebungszeitraumes, so wird der Abschlagszahlung diejenige Schmutzwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige dem Verband auf dessen Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann der Verband den Verbrauch schätzen (Erfahrungswerte vergleichbarer Abnehmer).
- (3) Bei Neuanlagen und einem Wechsel des Gebührenpflichtigen ist folgende Regelung für die Berechnung der Grundgebühr maßgebend:

Erfolgt die Aufnahme der Entsorgung in der Zeit vom 1. bis 15. des Monats, so ist für diesen Monat die volle Grundgebühr zu entrichten. Beginnt die Entsorgung in der Zeit vom 16. bis Letzten eines Monats, so wird für diesen Zeitraum keine Grundgebühr erhoben.

Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen wird für den bisherigen Gebührenpflichtigen bei Beendigung der Entsorgung in der Zeit vom 1. bis 14. eines Monats für diesen Monat keine Grundgebühr und bei Beendigung der Entsorgung in der Zeit vom 15. bis zum Letzten eines Monats für diesen Monat die volle Grundgebühr berechnet.

Soweit sich die Termine zwischen Aufnahme und Beendigung der Entsorgung überschneiden, ist in diesen Fällen der Gebührenpflichtige grundgebührenpflichtig, der die Entsorgung ab dem 15. eines Monats aufgenommen hat.

- (4) Die Schmutzwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

Abschnitt III Schlussvorschriften

§ 9 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

- (2) Der Verband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 10 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Schmutzwassermenge um mehr als 50 v.H. der Schmutzwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon dem Verband unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung § 3 Abs. 3 Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt (DSG-LSA) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSG-LSA (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch den Verband zulässig.
- (2) Der Verband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z.B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 3 Abs. 6 Satz 1 dem Verband die nicht aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen für den abgelaufenen Erhebungszeitraum nicht innerhalb der folgenden zwei Monate anzeigt;

2. entgegen § 3 Abs. 6 Satz 3 keine den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechenden Wasserzähler einbauen lässt;
 3. entgegen § 3 Abs. 6 Satz 4 nicht ordnungsgemäß mit dem Wasserzähler umgeht
 4. entgegen § 3 Abs. 8 die veränderten tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse gegenüber der Antragsstellung nicht anzeigt.
 5. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 2 trotz Aufforderung dem Verband den Verbrauch des ersten Monats nicht mitteilt;
 6. entgegen § 9 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 7. entgegen § 9 Abs. 2 verhindert, dass der Verband an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
 8. entgegen § 10 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
 9. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
 10. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 1 KAG LSA handelt, wer als Gebührenpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Gebührenpflichtigen eine leichtfertige Abgabenverkürzung im Sinne § 15 Abs. 1 KAG LSA begeht.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 13 Anlage

Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 14
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land zum 01.01.2021 in Kraft.

Burg, den 3. Dezember 2020

gez. Mario Schmidt
Verbandsgeschäftsführer

(Dienstsiegel)

Anlage 1 zu § 3 Abs. 7 der Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung

Absetzung der Wassermengen, die nicht in die Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangen

§ 1 Arten des Nachweises

Die antragsgemäß abzusetzenden Schmutzwassermengen sind mit einer der nachfolgend in den Nummern 1 bis 3 genannten Möglichkeiten nachzuweisen:

1. Einbau einer anzeige- und genehmigungspflichtigen Schmutzwasserzähleinrichtung
 - 1.1 Die Gesamtkosten für den Einbau einer Schmutzwasser-Zähleinrichtung trägt der Gebührenpflichtige.
 - 1.2 Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, auf seine Kosten die Abnahme der Schmutzwasserzähleinrichtung durch den Wasserverband Burg durchführen zu lassen.
 - 1.3 Pflege und Wartung der Zähleinrichtung sind vom Gebührenpflichtigen nachweislich durchzuführen.
2. Absetzung und Minderung nach ATV-„Arbeitsbericht des ATV-Fachausschusses 7.4 - Technisch-wissenschaftliche Grundlagen der Gebührenermittlung für industrielle Benutzer öffentlicher Abwasseranlagen“. Der Gebührenpflichtige hat dem Antrag die für die Ermittlung der Absetzung und Minderung erforderlichen prüfaren Unterlagen beizulegen.
3. Einbau eines anzeige- und genehmigungspflichtigen Wasserzählers zur Messung der nachweislich nicht in den Abwasserstrom gelangten Wassermengen („Abzugszähler“, „Gartenwasserzähler“ - nachfolgend Abzugszähler genannt)
 - 3.1 Die Gesamtkosten für den Einbau des Abzugszählers (z. B. Kosten der Leistungen des Wasserverbandes Burg, ggf. Fremdleistungen, Materialkosten einschließlich Zähleranschaffungskosten und Eichgebühren) trägt der Gebührenpflichtige.
 - 3.2 Der Einbau und Ausbau der Armaturen unterliegt den Bedingungen der Trinkwasserversorgungssatzung. Die für den Einbau des Abzugszählers benötigte Einbaugarnitur (Wandhalterung, Kugelventil und KFR-Ventil 1´´) ist über den Wasserverband Burg zu beziehen. Pflege und Wartung der Armaturen sind (bis auf den vom Wasserverband Burg gestellten Abzugszähler) vom Gebührenpflichtigen durchzuführen.

3.3 Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Abzugszähler in der erforderlichen Nenngröße (mindestens Qn 2,5) über den Verband zu beziehen sowie den Ein- und Ausbau des Abzugszählers und die Abnahme der Armaturen durch den Wasserverband Burg durchführen zu lassen. Dies betrifft auch den turnusmäßigen Wechsel des Zählers bei Ablauf der Eichfrist.

3.4 Die Kosten für die Leistungen des Verbandes für den Abzugszähler betragen:

- für den Einbau 40,90 €
- für den Ausbau 40,90 €
- für den gleichzeitigen Ein- und Ausbau (Wechsel) 51,12 €

Weitere Leistungen sowie Materialkosten sind entsprechend des dem Wasserverband Burg entstandenen Aufwandes zu erstatten.

§ 2

Allgemeine Vorschriften für Messeinrichtungen nach § 1 Abs. 1 und 3 der Anlage 1

1. Der Wasserverband Burg entscheidet über den Antrag. Er kann die beantragte Form des Nachweises ablehnen und stattdessen eine andere Form des Nachweises gemäß der Nummern 1 bis 3 des § 1 der Anlage 1 verlangen.
2. Entscheidet sich der Wasserverband Burg für den Einbau einer Messeinrichtung nach § 1 Nummer 1 oder 3, dann bestimmt der Wasserverband Burg, wo die Messeinrichtung installiert wird. Der Grundstückseigentümer wird dazu angehört.
3. Der Wasserverband oder dessen Beauftragte sind befugt, jederzeit die Messeinrichtung zu kontrollieren.
4. Die Ablesung erfolgt durch den Wasserverband Burg oder dessen Beauftragten. Der Wasserverband Burg kann durch Übergabe einer Ablesekarte den Gebührenpflichtigen zur Selbstablesung und Meldung verpflichten.
5. Bei auftretenden Schäden durch Nichtbeachtung der vorgegebenen Richtlinie hat der Grundstückseigentümer die Kosten der Reparatur und Instandsetzung zu tragen und gegebenenfalls dem Wasserverband Burg darüber hinaus entstandene Schäden zu ersetzen.
6. Der Missbrauch einer Messeinrichtung sowie Ordnungswidrigkeiten nach § 22 der Abwasserbeseitigungssatzung können mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.